15. Auszahlung der Zuwendung

15.1

Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

15.2

[1]Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. [2]Eine Auszahlung soll nur für bereits vorliegende Rechnungen erfolgen. [3]Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

15.3

[1]Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. [2]Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. [3]Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

15.4

[1]Nach dem 31. Dezember 2026 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. [2]Etwa später anfallende Ausgaben für die Maßnahmen tragen ab dem 1. Januar 2027 die Förderempfänger allein.